

# Einwohnergemeinde Busswil b.M.

---



## **Abfallreglement mit Gebührentarif**

**vom 10. Juni 2011**

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer (Art. 4 BV)

## Inhaltsverzeichnis

### Abfallreglement

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	<b>4</b>
Aufgaben der Gemeinde	4
Organisation, Durchführung	4
Information	4
Verbote	5
<b>II. Entsorgung</b>	<b>5</b>
Abfallmerkblatt	5
1. Siedlungsabfälle, Begriff	5
Benützungspflicht	5
Separatsammlung	5
Kompostierung	5
Sammlung des Hauskehrichts	6
Sperrgut	6
2. Bauabfälle	7
3. Ausgediente Sachen	7
4. Tierkörper	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin-/Ölabscheider	8
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>	<b>8</b>
Öffentliche Abfallbehälter	8
Übertragung von Aufgaben	8
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>8</b>
Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Gebührentarif	9
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Vollzug	9
Rechtspflege	9
Widerhandlungen	9
Ausführungsbestimmungen	9
Inkrafttreten	9
Auflagezeugnis	10

## **Gebührentarif zum Abfallreglement**

	Seite
Gebührenart	11
Grundgebühr	11
Sackgebühr, Bemessungsgrundlagen	11
Markengebühr	11
Kadaverbeseitigung	11/12
Direktlieferung	12
Gebührenansätze	12
Vereinbarung	12
Ausschluss von der Abfuhr	12
Sperrgutgebühr	12
Sammelstellen und -aktionen	12
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Bezug	13
Inkrafttreten	13
Auflagezeugnis	14

# Abfallreglement

---

Die Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (BSG 170.11) sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111), folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1<sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
  - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
  - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
  - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
  - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Organisation, Durchführung Art. 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Abfallentsorgung. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Verbote
- Art. 4<sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht (das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung, Art. 26a, LRV, SR 814.318.142.1).
- <sup>3</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

## II. Entsorgung

- Abfallmerkblatt
- Art. 5 Die Gemeinde erlässt ein Abfallmerkblatt mit näheren Angaben zur Entsorgung von diversen Abfällen.
1. Siedlungsabfälle  
Begriff
- Art. 6 Als Siedlungsabfälle gelten:
- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
  - in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
  - dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
  - die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).
- Benützungspflicht
- Art. 7<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- <sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung
- Art. 8<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton,
  - Altglas,
  - Altmetall, Aluminium, Weissblech,
  - Textilien,
  - Altöl und Speiseöl,
  - kompostierbare Abfälle, und
  - weitere, vom Gemeinderat bestimmte Abfälle.
- <sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Gemeinderates zu erfolgen.
- Kompostierung
- Art. 9<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

- Sammlung des Hauskehrichts  
a. Behälter und Gebinde
- Art. 10<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in KEBAG-Kehrichtsäcken zu 35, 60 oder 110 Liter bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Bündel, Schachteln oder Einzelgegenstände bis 10 kg sowie nicht offizielle Säcke bis 60 Liter sind mit einer Bündelmarke zu versehen.
- <sup>3</sup> Sperrgut bis 20 kg (Höchstlänge 120 cm) oder nicht offizielle Säcke bis 110 Liter sind mit einer Sperrgutmarke bereitzustellen. Für grössere Stücke ist die nötige Anzahl Sperrgutmarken zu verwenden.
- b. Abfuhrtag, Bereitstellung
- Art. 11<sup>1</sup> Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich vom öffentlichen Sammelplatz abgeholt.
- <sup>2</sup> Säcke und Gebinde sind vom Inhaber selbst zum öffentlichen Sammelcontainer zu bringen.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 12<sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Bauabfälle;
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut  
a. Begriff
- Art. 13<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
  - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
  - c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht und die Höchstlänge sind gemäss Hinweise der KEBAG einzuhalten.
- <sup>3</sup> Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 14<sup>1</sup> Das Sperrgut wird einmal jährlich getrennt abgeführt. Der Abfuhrtag wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

2. Bauabfälle Art. 15 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.
3. Ausgediente Sachen Art. 16 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.
4. Tierkörper Art. 17<sup>1</sup> Tierkörper sind der durch die Gemeinde bezeichneten Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (gemäss Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten, Art. 16 Abs. 1 Bst. d, VTNP, SR 916.441.22).
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben Art. 18<sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.
- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,  
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;  
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.
6. Sonderabfälle Begriff Art. 19 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005; SR 814.610.1).
- Pflichten der Besitzer Art. 20<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
- <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.
- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 21<sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- <sup>2</sup> Weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) sind gemäss Abfallmerkblatt der Gemeinde Buswil zu entsorgen.
- <sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nicht branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider Art. 22 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

### III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 23 <sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 24 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 25 <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgungen, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 26 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 27 Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gebührentarif zum Abfallreglement. Dieser regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

## V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 28<sup>1</sup> Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

<sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege Art. 29<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen Art. 30<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 31 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 32<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Oktober 2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

<sup>3</sup> Insbesondere werden das Abfallreglement vom 22. Mai 1992 sowie der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 22. Mai 1992 mit späteren Änderungen aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011.

Busswil b.M., 10. Juni 2011

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
BUSSWIL B.M.**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Jost

Christine Dambach

### **Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorstehende Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2011 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt war. Die Auflage ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 5. Mai 2011, Nr. 18, bekanntgemacht worden.

Beschwerden sind bis 30 Tage nach der Versammlung keine eingelangt.

Busswil b.M., 15. Juli 2011

Die Gemeindeschreiberin:

Christine Dambach